

09.12.96**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - Fz - G - U**zu **Punkt** der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

**Vierte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-
verordnung****A****Der federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - und Nummer 1
(§ 2 Nr. 14e - neu - und § 8 Abs. 2a)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. In § 2 wird nach Nummer 14d folgende Nummer 14e eingefügt:

'14e. unbearbeitete oder unverarbeitete Gülle:

Exkrementen, Gülle, Jauche und Stallmist von Klauentieren, Einhufern oder Geflügel, die keiner Behandlung unterworfen worden sind, die eine Abtötung von Tierseuchenerregern sicherstellt;"

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a in § 8 Abs. 2a die Wörter "Exkrementen, Gülle, Jauche und Stallmist (Gülle) von Geflügel dürfen" durch die Wörter "Gülle von Geflügel darf" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1996

2. Zu Artikel 1 Nr. 6, 8 und 9

(Anlage 4 Abschnitt II Nr. 7, Anlage 9 Abschnitt II Nr. 24 Spalte 1,
Anlage 13 Nr. 26 Spalte 1)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in Anlage 4 Abschnitt II Nr. 7 die Wörter
"im Hinblick auf deren Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten"
zu streichen.

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 8 in der Anlage 9 Abschnitt II Nr. 24 und in Artikel 1 Nr. 9 in
der Anlage 13 Nr. 26 jeweils in Spalte 1 die Wörter

"Gülle von Klauentieren," durch die Wörter

"Gülle von Klauentieren in bearbeitetem Zustand, Gülle von"

zu ersetzen.

Begründung:

Gleichstellung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Gülle aus anderen Mitgliedstaaten und mit der Ein- und Durchfuhr.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anlage 7 Abschnitt II)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in der Anlage 7 Abschnitt II bei der neuen Nummer 5 in
Spalte 3 die Wörter "der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden
Fassung" anzufügen.

B

4. **Der Finanzausschuß,**

der Gesundheitsausschuß und

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.